

Sebastian Trautmann: Migration, Kriminalität und Strafrecht. Zur Rolle des Strafrechts im Kontext nationaler Zuwanderungsregelungen – ein Vergleich zwischen Deutschland und Frankreich. *Reihe: Kölner Schriften zur Kriminologie und Kriminalpolitik Bd. 2., Münster (Lit-Verlag) 2002, 368 S., € 25,90*

Im Kontext der Globalisierung – im Sinne grenzüberschreitenden sozialen Austausches und erhöhter Mobilität – sind die Bindungen der Menschen zum Aufenthaltsstaat nicht mehr ausschließlich durch die Staatsangehörigkeit geformt, sondern auch durch eine Reihe von sozioökonomischen Parametern beeinflusst, die in der Privatsphäre, d.h. außerhalb des Rechtsbereichs existieren. Gleichzeitig werden diese Parameter des Privatlebens zunehmend von internationalen bzw. europäischen Konventionen geschützt, die der Staat im Falle einer einen Ausländer betreffenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung nicht mehr unberücksichtigt lassen kann. Das Buch von Trautmann beschäftigt sich im Kern in interessanter Weise mit dieser Herausforderung. Dem Autor geht es darum herauszuarbeiten, inwiefern der Staat sich des Strafrechts annimmt, um einerseits Migrationsprozesse zu steuern und gleichzeitig Konventionen zum Schutz individueller Freiheiten im Auge zu behalten. Die Problematik des Strafrechts und dessen Anwendung auf Ausländer gewinnt hier neue und ungewohnte Konturen. Ausgangspunkte sind hier nicht Zahlen und Erscheinungsformen des Phänomens „Ausländerkriminalität“, um im Anschluss dann Strafzumessung und Strafvollzug in Anwendung auf straffällige Ausländer zu erklären. Der Ansatz ist hier umgekehrt, denn die Argumentation wendet sich dem straf- und verwaltungsrechtlichen Instrumentarium zu, um dessen selektive Anwendung auf straffällig gewordene Ausländer mit langzeitigem Aufenthalt auf dem Gebiet eines Staates herauszustellen.

Der Autor untersucht die verschiedenen Strafrechts- und Verwaltungsmechanismen, die in Deutschland und Frankreich zu einer Ausweisung bzw. ausweisungsähnlichen Zwangsmaßnahme führen. Weiter überprüft er deren praktische Umsetzung anhand von Jurisprudenzfällen in beiden Staaten. In einer weiteren Diskussion werden die zwei unterschiedlichen, sich teilweise konträr entgegengesetzten Logiken des Strafrechts einerseits und des Ausländerrechts andererseits dargestellt. Die präventiven Kalküle,

die in beiden enthalten sind, drücken sich dann in divergenter Weise aus, wenn sie auf Ausländer angewendet werden sollen. Letztendlich wirbt Trautmann für die Durchsetzung eines neuen Verständnisses vom Platz und Rolle des Ausländers in der Aufnahmegesellschaft sowohl in der Wissenschaft als in der Rechtspraxis.

In einer ganz neuen Perspektive werden hier Recht und nationale Rechtsprechung als Ausdruck der Staatsmacht gegenüber dem Außenstehenden untersucht. Die Folgen einer strafrechtlichen Verurteilung werden sorgfältig in den verschiedenen relevanten Rechtsbereichen (insbesondere im Strafrecht, Ausländerrecht und Einbürgerungs- bzw. Staatsangehörigkeitsrecht, aber auch Jugend(straf)recht) detailliert erörtert und illustriert. Trotz einer herkömmlich sehr unterschiedlichen Gestaltung und Praxis vom Einbürgerungs- und Aufenthaltsrecht ähneln sich im Ergebnis Deutschland und Frankreich dann doch sehr in der heutigen Behandlung von straffällig gewordenen Ausländern. Es zeigt sich in der Untersuchung von Trautmann deutlich, dass Strafrecht als Mittel einer staatlichen Aus- bzw. Abgrenzungsstrategie wirkt. Die These ist hier, dass das Strafrecht das dem Staat einzig verbliebene Mittel ist, den ‚unerwünschten‘ Mitbürger territorial und gesellschaftlich exklusorische Grenzen zu ziehen. Dargestellt und ausführlich erläutert werden dabei die Rolle der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 (EMRK), insbesondere deren Artikel 8, wie auch der Einfluss der Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs auf die jeweilige nationalstaatliche Ausweisungspraxis.

In seiner Auslegung hinterfragt Trautmann die Reichweite des Artikel 8 EMRK. Zwar werden mit ihm Kernpunkte der Privatsphäre wie familiäre und soziale Bindungen zum Aufenthaltstaat in Betracht gezogen. Andererseits weist Trautmann darauf hin, dass die Beschränkung auf die näheren Familienmitglieder wie Kinder, Ehepartner oder Eltern unzureichend sein könnte, um über die Bindung des Ausländers zum Aufnahmestaat urteilen zu können. Bei Fragen der Straffälligkeit und Ausweisung spielen die Ausländer der „zweiten Generation“ eine besondere Rolle. Trotz der Anwendung von Artikel 8 EMRK bleiben nationale wie auch europäische gerichtliche Instanzen zögernd bzw. ablehnend gegenüber einem über einzelne grundrechtlich geschützte Bereiche hinausgehenden Ausweisungsschutz. Diese Position wird von diesen Instanzen beibehalten, obwohl gerade diese „zweite Generation“ meistens durch eine enge Verbindung zum Aufenthaltstaat und eine große soziale und emotionale Distanz zum Ursprungsstaat gekennzeichnet ist.

Hierzu wird die grundsätzliche Frage nach der theoretischen und praktischen Bedeutung der Staatsangehörigkeit in der Rechtsprechung erläutert. In der Tendenz scheint sich eine Schwerpunktsetzung auf die Anerkennung eines räumlich und emotional definierten Lebensmittelpunkts und ein Bedeutungsverlust der bloß formellen Staatsangehörigkeit durchzusetzen. Trotz dieser Tendenz bleibt die Ausweisung eines Ausländers weiterhin möglich.

Kritisch wäre anzumerken, dass sich ein Exkurs zur deutschen und französischen Strafzumessungspraxis bei der Strafverurteilung vor der jeweiligen und darauf folgenden Ausweisungsverfügung vielleicht empfohlen hätte. Es hätte beispielsweise untersucht werden können, ob und inwiefern die Möglichkeit einer Ausweisung die Strafzumessungspraxis beeinflussen kann. Vor allem im Zusammenhang mit der generellen Problematik der Rechtsstellung des Ausländers im Rechts- und Gesellschaftssystem wäre wichtig zu überprüfen, ob und wie sich die widersprechenden generalpräventiven Kalküle des Strafrechts und des Ausländerrechts bei der Rechtsprechung auswirken. Die Frage nach der Berücksichtigung der besonders gefährdeten rechtlichen Situation des straffällig gewordenen Ausländers wird zwar von Trautmann angedeutet (S. 264). Sie wäre aber einer weiteren und genaueren Untersuchung wert gewesen.

Insgesamt leistet die Arbeit jedoch einen wichtigen Beitrag, die Situation des straffälligen Ausländers in Deutschland und Frankreich unter kriminologischen, rechtlichen und sozialen Perspektiven zu verstehen.

Azilis Maguer, Freiburg